

haupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 fl. zur Bestellung gelangen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

28. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. October 1872,
die am 10. Januar 1873 vorzunehmende Viehzählung
betreffend.

In Folge Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 28. Juni dieses Jahres hat in sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs eine Zählung der Viehhaltung nach dem Stande vom 10. Januar 1873 stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Indem Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung der fraglichen Erhebungen im Fürstenthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Sache bei ihrer Wichtigkeit für die Zwecke des Deutschen Reichs, wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums erfordert, dringend anempfiehlt, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesraths und bezüglich der Fürstlichen Landesregierung beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben:

1. Die Leitung und Ausführung der Viehzählung ist Aufgabe der Gemeindevorstände, welche nöthigenfalls das geeignete Hülfspersonal zuzuziehen haben.
2. Die Aufnahme erfolgt am 10. Januar 1873 mittelst gedruckter Formulare, von denen jedem Hausbesitzer eines zugestellt und für deren Ausfüllung der letztere nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften zu sorgen verpflichtet ist.
3. Den einzelnen Gemeindevorständen wird in der ersten Hälfte des December d. J. durch das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Jena eine, nach dem Umfange und Bedürfnisse der einzelnen Gemeindebezirke berechnete Anzahl der vorerwähnten Formulare, sowie die nöthige Formularanzahl zur Viehzählungsliste und je ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung nebst Lieferschein übersendet werden.
4. Die Gemeindevorstände haben die vorstehend (unter 2) erwähnten Formulare so zeitig zur Vertheilung zu bringen, daß dieselben jedenfalls in der Zeit zwischen dem 28. December 1872 und 6. Januar 1873 in die Hände sämmtlicher Hausbesitzer des Gemeindebezirks oder der Vertreter desselben gelangen.
5. Seitens der Gemeindevorstände ist darauf zu sehen, daß für jedes Hausgrundstück, einschließlicly der einzeln gelegenen Güter, Mühlen, Höfe u., dem Besitzer oder dessen Vertreter ein Erhebungsformular unter Einschärfung des Nöthigen